

Mitteilung des Senats vom 17. Februar 2026**Wahl von Vertrauensleuten für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Finanzgericht Bremen**

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter des Finanzgerichts Bremen endet am 31. Dezember 2026. Die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter auf fünf Jahre erfolgt durch einen Wahlausschuss, der aus der Präsidentin des Finanzgerichts als Vorsitzenden, einer oder einem durch den Senator für Finanzen zu bestimmenden Beamtin oder Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauenspersonen, die die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter am Finanzgericht erfüllen, besteht. Die Vertrauenspersonen und ihre sieben stellvertretenden Vertrauenspersonen werden nach § 23 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156 – 35a-1) von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), sieben Vertrauenspersonen und sieben stellvertretende Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Finanzgericht zu wählen. Die zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter am Finanzgericht erfüllen. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 17 bis 20 der Finanzgerichtsordnung. Es müssen mindestens eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein (Artikel 5 Absatz 2 AGFGO). Nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 – 2046a-1) sollen bei den Benennungen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

Die Wahl soll in der Februar-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) erfolgen.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt entsprechend der Wahlvorschläge.